

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 16. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2026)

zum Thema:

Internationale Schulen Berlin – wie fair ist die Schulplatzvergabe?

und **Antwort** vom 5. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25847

vom 16. April 2026

über Internationale Schulen Berlin – wie fair ist die Schulplatzvergabe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Definition mit welchen Kriterien liegt der Gruppe zugrunde:

- a) Hochmobile Familien
- b) International mobile Familien
- c) Dauerhaft in Berlin lebende Familien

Zu 1. a): Entsprechend § 5a Abs. 2 Aufnahmeverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) gelten Familien als hochmobil, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus beruflichen Gründen eines oder beider Erziehungsberechtigten mehrfach in Abständen von in der Regel höchstens vier Jahren nicht nur kurzzeitig in das Ausland verlagern. Einmalige Auslandsaufenthalte begründen keine Hochmobilität.

Zu 1. b): Familien gelten als mobil, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus beruflichen Gründen eines oder beider Erziehungsberechtigten nach höchstens vier Jahren in das

Ausland verlagern. Die Zuordnung zur Personengruppe der international mobilen Familien setzt ferner voraus, dass die Erziehungsberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen des im Rahmen der Anmeldung des Kindes glaubhaft machen und schriftlich erklären, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Ein- oder Auswanderungsabsichten begründen keine internationale Mobilität.

Zu 1. c): Als dauerhaft in Berlin lebend gelten Familien, bei denen zu erwarten ist, dass das angemeldete Kind seinen Lebensmittelpunkt bis zum Abschluss des Bildungsganges in Berlin haben wird.

2. Wie viele Schulplätze gab es für die 1. Klassen – aufgeschlüsselt pro Schule (Nelson-Mandela-Schule und Wangari-Maathai-Internationale-Schule)? Wieviele Anfragen gab es auf diese von a) hochmobilen Familien, b) international mobilen Familien und c) dauerhaft in Berlin lebenden Familien? Bitte pro Gruppe aufschlüsseln.

Zu 2.: Maßgeblich ist gemäß § 5a Abs. 5 Satz 2 AufnahmeVO-SbP der Rahmen der Einrichtung. Die Einrichtungsfrequenz in der Jahrgangsstufe 1 beträgt 20 Schülerinnen und Schüler (§ 5a Abs. 5 Satz 1 AufnahmeVO-SbP). Je Klasse werden zehn Plätze an Kinder, die dauerhaft in Berlin leben, und zehn Plätze an Kinder aus international mobilen Familien vergeben, und zwar innerhalb beider Platzkontingente jeweils fünf Plätze für Schülerinnen und Schüler mit der Erstsprache Deutsch und fünf Plätze für Schülerinnen und Schüler mit der Erstsprache Englisch (§ 5a Abs. 5 Satz 2 bis 4 AufnahmeVO-SbP).

Die Nelson-Mandela-Schule ist nach dem Rahmen der Einrichtung dreizügig eingerichtet und die Wangari-Maathai-Internationale-Schule zweizügig.

Die Nelson-Mandela-Schule hat entsprechend drei Klassen der Jahrgangsstufe 1 mit einer Klassenfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern, insgesamt (3 x 20 =) 60 Schulplätze, eingerichtet.

Die Wangari-Maathai-Internationale-Schule hat zwei Klassen der Jahrgangsstufe 1 mit einer Klassenfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern, insgesamt (2 x 20 =) 40 Schulplätze, eingerichtet.

An der Nelson-Mandela-Schule sind für das Schuljahr 2026/2027 68 zu berücksichtigende Aufnahmeanträge eingegangen (Muttersprache Deutsch 36; Muttersprache Englisch 32):

Darstellung Aufnahmeanträge Schuljahr 2026/2027 an der Nelson-Mandela-Schule

	Anzahl	Hochmobil/ Mobil	In Berlin lebend
Anträge insgesamt	68	33	35
Anträge Muttersprache Deutsch	36	20	16
Anträge Muttersprache Englisch	32	13	19

Die Wangari-Maathai-Internationale-Schule verzeichnet für das Schuljahr 2026/2027 27 zu berücksichtigende Aufnahmeanträge (Muttersprache Deutsch 17; Muttersprache Englisch 10):

Darstellung Aufnahmeanträge Schuljahr 2026/2027 an der Wangari-Maathai-Internationale-Schule

	Anzahl	Hochmobil/ Mobil	In Berlin lebend
Anträge insgesamt	27	11	16
Anträge Muttersprache Deutsch	17	7	10
Anträge Muttersprache Englisch	10	4	6

3. Welche Ausschlusskriterien gibt es für Familien, gar nicht erst am Losverfahren teilnehmen zu können?

Zu 3.: Die Staatlichen Internationalen Schulen nehmen im Rahmen der Einschulung Kinder auf, die Deutsch oder Englisch altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, wobei die Aufnahme von Kindern mit der Muttersprache Deutsch zusätzlich das Vorliegen mindestens passiver Kenntnisse in Englisch voraussetzt.

Die für die Aufnahme erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen.

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt durch die Staatlichen Internationalen Schulen. Wird dieser Sprachtest nicht bestanden, gilt dies als Ausschlusskriterium für die Teilnahme am Losverfahren.

4. Welche Möglichkeiten gibt es, die Einrichtungsfrequenz von 20 Kindern in Klassenstufe 1 zu erreichen, auch wenn sich nicht 10 Kinder pro Gruppe (international mobil und dauerhaft in Berlin lebend) finden? Welche Variablen gibt es?

Zu 4.: Entsprechend § 5a Abs. 5 AufnahmeVO-SbP ist folgendes geregelt: Bleiben im Platzkontingent der dauerhaft in Berlin lebenden Kinder Plätze in einer Sprachgruppe unbesetzt, werden diese dem Platzkontingent für Kinder aus international mobilen Familien der jeweiligen Sprachgruppe zugeordnet. In dem Platzkontingent für Kinder aus international mobilen Familien unbesetzt bleibende Plätze sind für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger vorzuhalten.

5. Wie groß sind die Klassengrößen pro Klassenstufe 1-13 an den beiden Schulen tatsächlich? Bitte um Aufschlüsselung pro Klassenstufe für die letzten 5 Schuljahre.

Zu 5.: Die Klassengrößen pro Klassenstufe an den beiden Schulen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Wangari-Maathai-Internationale-Schule (durchgängig 2-zügig)

	2025/26	2024/25	2023/24	2022/23	2021/22
Jahrgangsstufe 01	30	40	42	35	39
Jahrgangsstufe 02	38	41	39	39	39
Jahrgangsstufe 03	40	39	39	39	40
Jahrgangsstufe 04	44	40	40	40	38
Jahrgangsstufe 05	47	38	38	38	35
Jahrgangsstufe 06	38	35	35	35	-
Jahrgangsstufe 07	28	40	32	-	-
Jahrgangsstufe 08	34	31	-	-	-
Jahrgangsstufe 09	26	-	-	-	-

Nelson-Mandela-Schule – Anzahl SuS

	2025/26	2024/25	2023/24	2022/23	2021/22
Jahrgangsstufe 01-02	118	107	109	115	116
Jahrgangsstufe 03	55	59	65	58	64
Jahrgangsstufe 04	64	71	57	71	60
Jahrgangsstufe 05	78	56	77	67	70
Jahrgangsstufe 06	61	83	78	75	92
Jahrgangsstufe 07	77	63	73	91	104
Jahrgangsstufe 08	63	80	91	105	91
Jahrgangsstufe 09	79	91	105	97	100
Jahrgangsstufe 10	95	122	105	104	84
1. Kurshalbjahr	97	119	121	115	135
3. Kurshalbjahr	119	101	115	107	134
E-Phase	99	92	112	100	105

Nelson-Mandela-Schule – Anzahl Klassen

	2025/26	2024/25	2023/24	2022/23	2021/22
Jahrgangsstufe 01-02	6	6	6	6	6
Jahrgangsstufe 03	3	3	3	3	3
Jahrgangsstufe 04	3	3	3	3	3
Jahrgangsstufe 05	4	4	4	3	4
Jahrgangsstufe 06	4	4	5	4	4
Jahrgangsstufe 07	4	3	4	4	4
Jahrgangsstufe 08	3	4	4	4	4
Jahrgangsstufe 09	4	4	4	4	4
Jahrgangsstufe 10	4	5	5	4	4
1. Kurshalbjahr	0	0	0	0	0
3. Kurshalbjahr	0	0	0	0	0
E-Phase	4	4	5	5	5

6. Welche fachlichen Gründe gibt es, dass die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse in den 2-13 an den beiden Internationalen Schulen nur Kindern aus international mobilen Familien möglich ist?

Zu 6.: Die Internationalen Schulen in Berlin haben die Aufgabe, einen Schulplatz für international mobile Familien sicherzustellen und damit einem zusammenwachsenden Europa und der Internationalisierung Berlins gerecht zu werden, indem sie kostenlose oder erschwingliche, hochwertige bilinguale Bildung sowie international anerkannte

Abschlüsse anbieten. Dementsprechend ist die Aufnahme nach § 9 AufnahmeVO-SbP in eine bereits eingerichtete Klasse nach Maßgabe freier Plätze nur für Kinder aus international mobilen Familien möglich.

7. Wie wird die Geschwisterregelung bei der Schulplatzvergabe in den Internationalen Schulen angewendet? Welche Unterschiede in der Anwendung gibt es für die Gruppen a), b) und c) aus Frage 2? Welche fachlichen Gründe gibt es, für den Fall, dass die Geschwisterregelung nicht berücksichtigt wird, wenn doch davon auszugehen ist, dass das Merkmal a, b oder c für die gesamte Familie gilt?

Zu 7.: Übersteigt die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler die Zahl der verfügbaren Plätze, werden in dem für Kinder aus international mobilen Familien zur Verfügung stehenden Kontingent in beiden Sprachgruppen jeweils vorrangig Kinder aus hochmobilen Familien, zunächst von Bediensteten des Auswärtigen Amtes oder ausländischer diplomatischer Vertretungen, aufgenommen, danach Kinder, deren Geschwister im Jahr der Aufnahme noch die Primarstufe der jeweiligen Staatlichen Internationalen Schule besuchen werden.

Anschließend werden Kinder aus mobilen Familien aufgenommen, zunächst von Erziehungsberechtigten, die in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport tätig sind, danach Kinder, deren Geschwister im Jahr der Aufnahme noch die Primarstufe der jeweiligen Staatlichen Internationalen Schule besuchen werden.

Die Aufnahme in dem Kontingent der dauerhaft in Berlin lebenden Schülerinnen und Schüler erfolgt abweichend von § 55a Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) ausschließlich durch Los (ohne Geschwisterregelung).

Die Bevorzugung von Geschwisterkindern würde die Chancengleichheit aller dauerhaft in Berlin lebenden Familien deutlich verändern. In den letzten Jahren war regelmäßig festzustellen, dass bereits ein Großteil der vorhandenen freien Plätze direkt an Geschwisterkinder vergeben würde, sollte man sich für die Geschwisterkind-Regelung an den staatlichen internationalen Schulen entscheiden.

8. Welche Pläne hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Überprüfung für die Aufnahmeregelungen an den Internationalen Schulen, insbesondere auch vor dem Hintergrund von Berichterstattung dazu in der Vergangenheit sowie den regelmäßigen Klagen im Zuge der Aufnahmeverfahren an den Internationalen Schulen?

Zu 8.: Die Aufnahmeverordnung wird regelmäßig anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen und den bildungspolitischen Anforderungen evaluiert und bei Bedarf entsprechend angepasst.

Berlin, den 5. Mai 2026

In Vertretung
Dr. Torsten Kühne
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie